

# Satzung

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen:

„Altenberg und Stahlberg e.V. / Montanhistorischer Verein / Müsen – Siegerland“

Er hat seinen Sitz in Hilchenbach – Müsen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### **Aufgaben des Vereins**

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist auf die Erhaltung, Sammlung und Erforschung der Zeugnisse des Bergbaus im ehemaligen Bergrevier Müsen gerichtet. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt dabei im Betrieb des Stahlbergmuseums Müsen.

Das Museum umfasst dabei das Schaubergwerk „Stahlberger Erbstollen“, das angegliederte „Stahlbergarchiv“ und als Außenstelle die Ausgrabungsstätte „ehemalige Bergbausiedlung Altenberg“.

Zu vergleichenden Forschungen kann der Verein im Sinne der Satzung auch außerhalb des Müsener Reviers tätig werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein fördert die archäologischen und bergbauhistorischen Untersuchungen auf dem Altenberg. Er ist Träger von Maßnahmen und Einrichtungen zur Konservierung der archäologischen Befunde, ihrer

Veranschaulichung im Sinne eines Lehrpfades und der Ausstellung der Grabungsfunde.

(5) Der Verein richtet sein Interesse darüber hinaus auf die historischen Zeugnisse des gesamten Bergbaus im Müsener Revier und auf eine Einbeziehung in Programme und Maßnahmen im Bereich von Bildung, Freizeitgestaltung und Erholung.

(6) Der Verein bemüht sich ständig durch Überlassung oder Ankauf die bestehenden Sammlungen des Stahlbergmuseums zu erweitern. Die Sammlungen bestehen aus dem Archiv, der Mineralogisch – Geologischen Spezialsammlung, der archäologischen Sammlung Altenberg und der Artefaktensammlung Siegerländer Bergbau.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen. Besteht die Person immer noch auf ihre Aufnahme, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von -3- Monaten schriftlich erklärt werden kann, durch Ausschluss oder durch Tod.

(3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig wird. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

### **§ 4**

#### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Mitglieder, die in einem zurückliegenden Geschäftsjahr ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
  2. die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Wahl von bis zu acht Vorstandsmitgliedern,
  4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  5. die Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenplanung,
  6. die Beschlussfassung über den Beitrag; juristische Personen als Mitglieder setzen ihren Beitrag im Einvernehmen mit dem Vorstand selbst fest.
- (5) Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 5**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - bis zu vier gewählten Beisitzern
  - den Bürgermeistern der Städte Hilchenbach und Kreuztal oder deren Beauftragten.
  - dem Betriebsführer des Stahlbergmuseums
  - dem Betreuer der Sammlungen des Stahlbergmuseums

Seine Amtsdauer, mit Ausnahme der beiden letztgenannten, beträgt -3- (drei) Jahre; sie reicht in jedem Falle bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Bei der Wahl der Beisitzer ist auf die aktiven Arbeiten auf dem Altenberg und im Bereich des Müssener Erbstollens paritätisch Bedacht zu nehmen.

(2) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Betriebsführer des Stahlbergmuseums und der Kassenwart, mit der Maßgabe, dass jeder von ihnen allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Unbeschadet dieser Vertretungsbefugnis sind für die vier genannten Vorstandsmitglieder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bindend.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit achttägiger Einladungsfrist einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens -4- (vier) Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Beschlussfassung über die Durchführung der vom Verein zu fördernden und getragenen Maßnahmen,
3. die Bildung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben.

(5) Der Betriebsführer des Stahlbergmuseums hat den Besucher- und Arbeitsbetrieb bei der Unterhaltung des Museums und Besucherbergwerks zu leiten und ist Ansprechperson für die zuständige Bergbehörde. Er wird nicht von der Mitgliederversammlung, sondern auf eigene Bewerbung vom Vorstand für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Betriebsführers kann auch in Personalunion mit einem der anderen Vorstandsämter geführt werden. Der Betriebsführer gehört in jedem Falle zum geschäftsführenden Vorstand.

(6) Der Betreuer der Sammlungen des Stahlbergmuseums (im folgenden Kustos genannt) gehört zum erweiterten Vorstand des Vereins und betreut alle Sammlungen des Vereins.

Er hat die Aufgabe, die ihm anvertrauten Sammlungen im Sinne der Vereinstätigkeit zu erweitern, zu pflegen und zu archivieren.

Dem Kustos werden von dem Vorstand die dazu benötigten Mittel bereitgestellt. In der Regel sollen zum Erhalt und Ausbau der Sammlungen mindestens 1/5 der Jahreseinnahmen des Vereins verwendet werden.

Der Kustos wird nicht von der Mitgliederversammlung, sondern auf eigene Bewerbung vom Vorstand für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Kustos kann auch in Personalunion mit einem der anderen Vorstandsämter geführt werden.

## **§ 6**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 7**

### **Vereinsvermögen**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie die geleisteten Mitgliedsbeiträge nicht wieder zurück.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Städte Hilchenbach und Kreuztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

(3) Die Sammlungen werden zu treuhändischer Aufbewahrung in die Obhut des Hilchenbacher Stadtarchivs übergeben. Die Sammlungen dürfen nur geschlossen aufbewahrt werden und müssen im Stahlbergmuseum Müsen verbleiben. Bei eventueller Neugründung eines Trägervereins für das Stahlbergmuseum übernimmt dieser die Sammlungen.

Hilchenbach – Müsen im März 2015